

Statuten des Vereins Schweizer Papierhistoriker

Fassung vom 22. Oktober 2017

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizer Papierhistoriker SPH (im Folgenden Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten / der jeweiligen Präsidentin.

Art. 2: Zweck

Die SPH bestehen seit 1966.

Ursprünglich als Schweizer Kreis der Internationalen Papierhistoriker IPH gebildet, hat der Verein von Beginn an ein Eigenleben entwickelt, wobei die Kontakte mit den IPH aktiv verbleiben.

Der Verein hat den Zweck:

- Interessierte für Papier von einst und heute zusammenzubringen,
- die Bedeutung von Papier in Kultur und Kunst aufzuzeigen,
- Papier und seine Anwendung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft darzustellen,
- Kontakte, Informationen und Wissensaustausch zu fördern.

2. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

a) Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann jede Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren kann. Die Beitrittserklärung ist in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

b) Kollektivmitglieder

Firmen, Verbände und Institutionen können Kollektivmitglieder werden.

Die Beitrittserklärung ist in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

c) Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Mitgliedes und nach eigenem Ermessen Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4: Austritt

Mitglieder können jeweils auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform (schriftlich oder per E-Mail) zu erklären.

Art. 5: Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag auch nach Mahnung nicht bezahlen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen. Bei besonders gerechtfertigten Gründen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand innert Monatsfrist schriftlich mitzuteilen. Die Generalversammlung entscheidet über Rekurse in geheimer Abstimmung.

Art. 6: Beiträge, Haftung

Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich an der Generalversammlung festgesetzt. Auszubildende bezahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag verfällt bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Erfolgt auf zwei schriftliche Mahnungen keine Zahlung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschliessen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 7: Befugnisse

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Erteilen von Weisungen an den Vorstand über die Vereinstätigkeit und die Geschäftsführung
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über weitere Anträge, die vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Mitglieds mit der Traktandenliste vorgelegt werden
- i) Erlass und Revision von Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Bei Auflösung des Vereins: Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer wesensverwandten oder gemeinnützigen Organisation

Art. 8: Einberufung

Die Ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Anträge aus Mitgliederkreisen zuhanden der Ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Versammlung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) einzureichen.

Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand auf eigenen Beschluss einberufen werden. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, die Einladung ist mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu versenden. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Art. 9: Verfahren

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht Bestimmungen der Statuten oder ein Antrag eines Mitgliedes die geheime Abstimmung verlangen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende / die Vorsitzende für alle Beschlüsse den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Für eine Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Falls die Bedingung der Anwesenheit von drei Zehnteln aller Mitglieder nicht erfüllt ist, kann auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine Ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst den Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Präsidenten / der Präsidentin und einem ernannten Protokollführer zu unterschreiben ist.

B) Vorstand

Art. 10: Zusammensetzung, Zuständigkeit, Amtsdauer

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Er ist berechtigt, von sich aus wichtige Fragen der Generalversammlung vorzulegen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und weiteren Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Ausser dem Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet die Personen, die den Verein nach aussen vertreten. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Mit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse ausnahmsweise auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Vorstand kann Sekretariatsaufgaben einem seiner Mitglieder, einem Vereinsmitglied oder einer Drittperson als bezahlten Auftrag übertragen.

C) Revisionsstelle

Art. 11: Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzperson.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und empfiehlt dieser die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12: Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 22. Oktober 2017 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Schweizer Papierhistoriker SPH



Die Präsidentin
Nana Badenber



Der Vizepräsident
Gerhard Becker